

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und
medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe
(HeilBÄndV)****A. Zielsetzung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) soll auf der Grundlage der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das am 1. Juni 1994 in Kraft getreten ist, erlassen werden. Sie soll die Mindestanforderungen an die Ausbildung der Masseure und medizinischen Bademeister, das Verfahren der staatlichen Prüfung, die amtlichen Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung regeln. Ferner sollen ausdrückliche Regelungen für Personen getroffen werden, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen.

Die in den Artikeln 2 bis 5 vorgesehenen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Logopöden, Rettungsassistenten und Orthoptisten dienen ebenfalls der Regelung des Verfahrens für die Anerkennung von Personen, die als Inhaber eines Diplomes, Prüfungszeugnisses

oder Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommen. Sie haben ausschließlich rechtstechnischen Charakter.

B. Lösung

Artikel 1 der Verordnung soll die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880) ablösen. Die Ausbildungsinhalte werden den Anforderungen an die Entwicklung in der Medizin angepaßt. Die Verordnung folgt im übrigen der Systematik anderer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen, die in den letzten Jahren erlassen worden sind.

Die Artikel 2 bis 5 beruhen auf den durch das Heilberufsänderungsgesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) geänderten Ermächtigungen in den jeweiligen Gesetzen und dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da Artikel 1 der Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 und 3 des Massèur- und Physiotherapeutengesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, wird hinsichtlich der Kosten auf die Ausführungen im Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/5887) verwiesen. Danach werden die auf die öffentlichen Haushalte der Länder entfallenden Investitions- und Betriebskosten nach Schätzungen gering sein. Der BAföG-Anteil (35 vom Hundert) beläuft sich für die Länder geschätzt auf 900 000 DM.

Der Bund ist nicht Träger von Schulen. Ihm entstehen nur Mehrkosten, soweit sich die auf ihn entfallenden BAföG-Kosten (65 von Hundert) erhöhen. Diese Mehrkosten betragen rund 1,7 Mio. DM.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Die Artikel 2 bis 5 verursachen keine Kosten, da es sich um die rechtstechnische Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG handelt, für die die Ermächtigungsgrundlage im Heilberufsänderungsgesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) geschaffen worden ist.

26.09.94

G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und
medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener
Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe
(HeilBÄndV)**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 230 03 - Ma 9/94

Bonn, den 23. September 1994

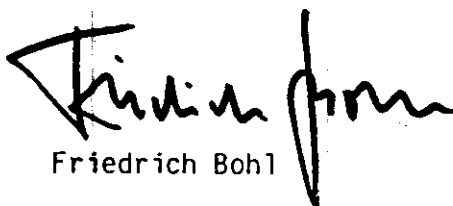
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren
und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschie-
dener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend
andere Heilberufe (HeilBÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung von
Masseuren und medizinischen Bademeistern
und zur Änderung
verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen
betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV)
Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26.5.1994 (BGBl. I S. 1084), des § 8 Abs. 2 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), der durch Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, und des § 10 Abs. 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), der durch Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft sowie auf Grund des § 5 Abs. 2 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), der durch Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, und des § 5 Abs. 2 des Logopädengesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b des Heilberufsänderungsgesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

889/94

Artikel 1

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV)

§ 1

Ausbildung

(1) Der zweijährige Lehrgang der Masseure und medizinischen Bademeister umfaßt den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.230 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 800 Stunden. Für Umschüler nach § 18 Satz 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes sind die Stundenzahlen entsprechend zu verringern, wobei sich der Unterricht auf alle Fächer der Anlage 1 erstrecken muß.

(2) Im Unterricht muß den Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen am Patienten statt.

(3) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs nach Absatz 1 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

(4) Die praktische Tätigkeit nach § 7 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes soll innerhalb eines Jahres nach Ablegen der staatlichen Prüfung (§ 2) begonnen werden. Sie erstreckt sich auf die für die praktische Ausbildung während des Lehrgangs genannten Bereiche (Anlage 1 Teil B).

(5) Während der praktischen Tätigkeit nach Absatz 4 ist in allen für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, durch entsprechenden praktischen Einsatz die im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 er-

worbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie zu lernen, diese bei der praktischen Arbeit anzuwenden.

(6) Nach ordnungsgemäßer Ableistung der praktischen Tätigkeit nach Absatz 4 erhält der Praktikant eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3. Die Bescheinigung ist von dem Leiter des Krankenhauses oder der medizinischen Einrichtung und von dem Masseur und medizinischen Bademeister, Krankengymnasten oder Physiotherapeuten zu unterschreiben, unter dessen Aufsicht die praktische Tätigkeit abgeleistet wurde.

§ 2

Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung für den Lehrgang nach § 1 Abs. 1 umfaßt jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Schule für Masseure und medizinische Bademeister (Schule) ab, an der er den Lehrgang abschließt. Die zuständige Behörde, in deren Bereich die Prüfung oder ein Teil der Prüfung abgelegt werden soll, kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem Medizinalbeamten der zuständigen Behörde oder einem von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe Beauftragten als Vorsitzenden,

2. einem Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht,
3. folgenden Fachprüfern:
 - a) mindestens einem Arzt,
 - b) mindestens einem an der Schule unterrichtenden Masseur und medizinischen Bademeister oder einem Diplom-Medizinpädagogen oder einem Medizinpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Physiotherapeut,
 - c) weiteren an der Schule tätigen Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern;

dem Prüfungsausschuß sollen diejenigen Fachprüfer angehören, die den Prüfling in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 einen dem Prüfungsausschuß angehörenden Beauftragten der Schulverwaltung zum Vorsitzenden bestellen.

(3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die zuständige Behörde bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und nach Anhörung der Schulleitung die Fachprüfer und deren Stellvertreter für die einzelnen Fächer.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest. Der Prüfungsbeginn soll nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
2. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen.

(3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde;
Psychologie/Pädagogik/Soziologie;
Spezielle Krankheitslehre;
2. Prävention und Rehabilitation;
Physiologie;
Klassische Massagetherapie;
Reflexzonentherapie.

Der Prüfling hat in beiden Fächergruppen in jeweils einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufsichtsarbeit in der Fächergruppe 1 dauert 120 Minuten, in der Fächergruppe 2 180 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden von der Schulleitung bestellt.

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt. Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit sowie aus den Noten der beiden Aufsichtsarbeiten die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 6

Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie,
2. Spezielle Krankheitslehre.

Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling in jedem Fach nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfer abgenommen und benotet. Der Vorsitzende ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der

Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 7

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen:

1. Physikalisch-therapeutische Befundtechniken;
Klassische Massagetherapie;
Reflexzonentherapie;
Sonderformen der Massagetherapie;
2. Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch-therapeutischer Verfahren;
Elektro-, Licht- und Strahlentherapie;
Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie.

Der Prüfling hat in jedem Fach der jeweiligen Fächergruppe fallbezogen seine Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen sowie sein Handeln zu erläutern und zu begründen. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf am Patienten oder Probanden geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten je Fach dauern.

(2) Der Prüfling hat weiterhin unter Aufsicht an einem Patienten oder, soweit ein Patient nicht zur Verfügung steht, an einer zugewiesenen Person mit vorgegebener Diagnose eine Behandlung nach vorheriger Befunderhebung und Behandlungsvorschlag durchzuführen und dabei nachzuweisen, daß er die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten am Patienten umsetzen kann. Die Auswahl und die Zuweisung der Patienten erfolgt durch einen Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit den Patienten

und dem für die Patienten verantwortlichen Arzt. Die Prüfung soll für den Prüfling nicht länger als 60 Minuten dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird in jedem einzelnen Fach der jeweiligen Fächergruppe des Absatzes 1 sowie im Falle des Absatzes 2 von zwei Fachprüfern, darunter mindestens einem Fachprüfer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern die Note für jede Fächergruppe des Absatzes 1 sowie aus den Noten der beiden Fächergruppen und der Note für die Prüfung nach Absatz 2 die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe des Absatzes 1 sowie die Prüfung nach Absatz 2 mindestens mit "ausreichend" benotet werden.

§ 8

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 9

Benotung

Die schriftliche Aufsichtsarbeit sowie die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

"gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung und jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung jede Fächergruppe des § 7 Abs. 1 und die Prüfung nach § 7 Abs. 2 einmal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung eine Fächergruppe des § 7 Abs. 1, die Prüfung nach § 7 Abs. 2 oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer

weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Die weitere Ausbildung nach Satz 1 darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; in begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 13

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluß der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluß der Prüfung zulässig.

§ 14

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 5 aus.

§ 16

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten

§ 15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 23. März 1977 (BGBl. I S. 509), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 10 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080), wird wie folgt neu gefaßt:

"Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden staandeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese

Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2

oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen."

Artikel 3
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Logopäden

§ 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) wird wie folgt neugefaßt:

"Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnis-
sen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen
Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-
raum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Logopädengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein

können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Logopädengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die

in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen."

Artikel 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

§ 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) wird wie folgt neugefaßt:

"Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des

Rettungsassistentengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier

Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen."

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

§ 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 17 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1081), wird wie folgt neugefaßt:

"Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes vorliegen, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftstaates Auskünfte über etwa gegen den An-

tragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Orthoptistengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes beantragen, können ihre im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(4) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Orthoptistengesetzes ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise

über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser vier Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen."

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt, soweit sich nicht aus § 16 Abs. 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes etwas anderes ergibt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1080), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 1 Abs. 1)

A Theoretischer und praktischer Unterricht

Stunden

1	Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde	40
1.1	Berufskunde und Ethik, Geschichte des Berufs	
1.2	Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland und internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen einschließlich der Gesundheitsprogramme internationaler Organisationen wie insbesondere Weltgesundheitsorganisation und Europarat	
1.3	Aktuelle berufs- und gesundheitspolitische Fragen	
1.4	Masseur- und Physiotherapeutengesetz; gesetzliche Regelungen für die sonstigen Berufe des Gesundheitswesens und ihre Abgrenzung zueinander	
1.5	Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen, soweit sie für die Berufsausübung von Bedeutung sind	
1.6	Unfallverhütung, Mutterschutz, Arbeitsschutz, Jugendhilfe, Jugendschutz	
1.7	Einführung in das Krankenhaus-, Seuchen-, Strahlenschutz-, Arznei- und Betäubungsmittelrecht	
1.8	Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften,	

- die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind;
Rechtsstellung des Patienten oder
seiner Sorgeberechtigten
- 1.9 Sozialpolitik einschließlich Einführung
in die Systeme der sozialen Sicherung
(Sozialversicherung, Sozialhilfe, Sozial-
staatsangebote in der praktischen
Realisierung)
- 1.10 Die Grundlagen der staatlichen Ordnung
in der Bundesrepublik Deutschland

2	Anatomie	240
2.1	Allgemeine Anatomie	
2.1.1	Begriffsbestimmung und anatomische Nomenklatur	
2.1.2	Achsen, Ebenen, Orientierungssystem	
2.1.3	Allgemeine Zytologie	
2.1.4	Allgemeine Histologie	
2.1.5	Aufbau des Skelettsystems und allgemeine Gelenklehre	
2.2	Funktionelle Anatomie des Bewegungs- systems	
2.2.1	Allgemeine funktionelle Aspekte der Bewegungsorgane	
2.2.2	Palpation der Bewegungsorgane	
2.2.3	Spezielle funktionelle Aspekte des Schulter- gürtels und der oberen Extremitäten	
2.2.4	Spezielle funktionelle Aspekte des Beckens und der unteren Extremitäten	
2.2.5	Spezielle funktionelle Aspekte der Wirbelsäule und des Kopfes	
2.3	Anatomie der inneren Organe	
2.3.1	Überblick über die inneren Organe	
2.3.2	Herz-Kreislaufsystem	
2.3.3	Respirationssystem	
2.3.4	Blut- und Abwehrsystem	

- 2.3.5 Verdauungssystem
- 2.3.6 Urogenitalsystem
- 2.3.7 Endokrines System
- 2.4 Anatomie des Nervensystems und
der Sinnesorgane
 - 2.4.1 Einführung in das Nervensystem
 - 2.4.2 Makroskopische Anatomie des Nervensystems
 - 2.4.3 Zentrales Nervensystem
 - 2.4.4 Peripheres Nervensystem
 - 2.4.5 Vegetatives Nervensystem
 - 2.4.6 Funktionelle Anatomie des Nervensystems
 - 2.4.7 Anatomie der Sinnesorgane und der Haut

3 Physiologie 90

- 3.1 Herz-Kreislaufsystem
- 3.2 Stoffwechsel
- 3.3 Endokrines System
- 3.4 Respirationssystem
- 3.5 Nerven- und Sinnessystem
- 3.6 Haltungs- und Bewegungssystem
- 3.7 Physiologische Mechanismen der Infekt-
und Immunabwehr
- 3.8 Zusammenwirken der Systeme

4 Allgemeine Krankheitslehre 30

- 4.1 Pathologie der Zelle
- 4.2 Krankheit und Krankheitsursachen
- 4.3 Krankheitsverlauf und -symptome
- 4.4 Entzündungen und Ödeme
- 4.5 Degenerative Veränderungen
- 4.6 Wachstum und seine Störungen, gutartige
und bösartige Neubildungen
- 4.7 Störungen der immunologischen Reaktionen
- 4.8 Örtliche und allgemeine Kreislaufstörungen,

	Blutungen	
4.9	Störungen des Gasaustausches und der Sauerstoffversorgung	
5	Spezielle Krankheitslehre	360
5.1	Innere Medizin	
5.2	Orthopädie/Traumatologie	
5.3	Chirurgie/Traumatologie	
5.4	Neurologie	
5.5	Psychiatrie	
5.6	Gynäkologie und Geburtshilfe	
5.7	Pädiatrie	
5.8	Dermatologie	
5.9	Geriatrie	
5.10	Rheumatologie	
5.11	Arbeitsmedizin	
5.12	Sportmedizin	
6	Hygiene	30
6.1	Allgemeine Hygiene und Umweltschutz	
6.2	Persönliche Hygiene	
6.3	Bakteriologie, Virologie und Parasitologie	
6.4	Verhütung und Bekämpfung von Infektionen	
6.5	Desinfektion, Sterilisation	
6.6	Wasserhygiene	
7	Erste Hilfe und Verbandtechnik	30
7.1	Allgemeines Verhalten bei Notfällen	
7.2	Erstversorgung von Verletzten	
7.3	Blutstillung und Wundversorgung	

7.4	Maßnahmen bei Schockzuständen und Wiederbelebung	
7.5	Versorgung von Knochenbrüchen	
7.6	Transport von Verletzten	
7.7	Verhalten bei Arbeitsunfällen	
7.8	Verbandtechniken	
8	Angewandte Physik und Biomechanik	20
8.1	Einführung in die Grundlagen der Kinematik	
8.2	Einführung in die Grundlagen der Dynamik	
8.3	Einführung in die Grundlagen der Statik	
9	Sprache und Schrifttum	20
9.1	Vortrag und Diskussion, Dokumentation	
9.2	Mündliche und schriftliche Berichterstattung	
9.3	Benutzung und Auswertung deutscher und fremdsprachlicher Fachliteratur	
9.4	Einführung in fachbezogene Terminologie	
10	Psychologie/Pädagogik/Soziologie	60
10.1	Psychologie	
10.1.1	Der Mensch in seiner psychosomatischen Einheit	
10.1.2	Der Therapeut im Prozeß der Patientenführung, Einführung in die Persönlichkeitspsychologie	
10.1.3	Psychologische Probleme spezieller Patientengruppen, insbesondere akut Erkrankter,	

	chronisch Kranker, Kranker mit infauster Prognose, Kinder, Psychische Besonder- heiten Alterskranker und Behinderter	
10.1.4	Einführung in die Gruppendynamik im Therapie- prozeß	
10.1.5	Gesprächsführung, Supervision	
10.2	Pädagogik	
10.2.1	Grundlagen der Pädagogik	
10.2.2	Einführung in die Sonderpädagogik	
10.3	Soziologie	
10.3.1	Grundlagen der Soziologie	
10.3.2	Soziales Umfeld - Krankheitserleben	
10.3.3	Soziale Stellung - Einfluß auf die Krankheitsentwicklung und -bewältigung	
11	Prävention und Rehabilitation	20
11.1	Grundlagen und Stellung der Prävention	
11.2	Gesundheitsgerechtes Verhalten und Gesundheitsförderung	
11.3	Grundlagen der Rehabilitation	
11.4	Einrichtungen der Rehabilitation und ihrer Fachkräfte	
11.5	Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation	
11.6	Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team	
12	Bewegungserziehung	30
12.1	Grundformen der Bewegung mit und ohne Gerät	
12.2	Bewegungserfahrung in Bezug auf Raum, Zeit und Dynamik	
12.3	Kombinationen von Grundformen der Be- wegungserziehung aus Gymnastik und Sport	

13	Physikalisch-therapeutische Befundtechniken	60
13.1	Einführung in die Befunderhebung	
13.2	Techniken der Befunderhebung	
14	Klassische Massagetherapie	300
14.1	Geschichte und Grundlagen der Massagetherapie	
14.2	Technik und Wirkung der Griffe	
14.3	Wirkungen der klassischen Massagetherapie	
14.4	Sicht- und Tastbefund	
14.5	Klassische Massagetherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
14.6	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
14.7	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
15	Reflexzonentherapie	150
15.1	Techniken und Wirkungen der Reflex- zonentherapie	
15.2	Entstehung von Reflexzonen in Haut, Bindegewebe und Muskulatur und ihre Störungen	
15.3	Sicht- und Tastbefund	
15.4	Reflexzonentherapie in Verbindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
15.5	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
15.6	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	

16	Sonderformen der Massagetherapie	200
16.1	Grundlage der manuellen Lymphdrainage/ Komplexe physikalische Entstauungstherapie	
16.2	Unterwasserdruckstrahlmassage	
16.3	Colon-, Periost- und Segmenttherapie	
16.4	Tiefenfriktion	
16.5	Sportmassage	
16.6	Fußreflexzonentherapie	
16.7	Apparative Massagetechniken, insbesondere Stäbchen, Saugwelle, Vibrationsgeräte	
16.8	Sonstige Massagetechniken	
16.9	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
16.10	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
16.11	Sonderformen der Massagetherapie in Verbin- dung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
17	Übungsbehandlung im Rahmen der Massage und anderer physikalisch- therapeutischer Verfahren	150
17.1	Aufgaben der Masseure und medizinischen Bademeister im Rahmen der Übungsbehandlung	
17.2	Grundlagen der Übungsbehandlung, Befundaufnahme	
17.3	Techniken und Wirkungen der passiven und aktiven Übungsbehandlung	
17.4	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
17.5	Übungsbehandlung in Verbindung	

mit anderen physikalisch-therapeutischen
Verfahren

18	Elektro-, Licht- und Strahlen- therapie	150
18.1	Physikalische und physiologische Grundlagen der Elektro-, Licht- und Strahlentherapie	
18.2	Elektrotherapie	
18.2.1	Stromformen (Niederfrequenz, Mittelfrequenz, Hochfrequenz)	
18.2.2	Ultraschalltherapie	
18.2.3	Hydroelektrische Bäder	
18.2.4	Iontophorese	
18.2.5	Elektrodiagnostik	
18.3	Lichttherapie, UV-Bestrahlungen	
18.4	Strahlentherapie	
18.5	Indikationen nach Krankheitsbildern, Kontraindikationen	
18.6	Behandlungsdauer, -intervalle und -intensität	
18.7	Sicherheitsvorschriften für den Gebrauch elektromedizinischer Geräte	
18.8	Elektro-, Licht- und Strahlentherapie in Ver- bindung mit anderen physikalisch-therapeutischen Verfahren	
19	Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie	150
19.1	Physikalische und physiologische Grundlagen	
19.2	Hydrotherapeutische Anwendungen und ihre Wirkungen, insbesondere Kneipp'sche Verfahren	

- 19.3 Medizinische Bäder mit festen, flüssigen
und gasförmigen medizinischen Zusätzen
- 19.4 Spezielle Verfahren der Bäderheilkunde
und ihre Wirkungen
- 19.5 Wärmetherapie mit gestrahlter und geleiteter
Wärme
- 19.6 Wärmepackungen und Wärmekompressen
- 19.7 Kryotherapie
- 19.8 Indikationen nach Krankheitsbildern,
Kontraindikationen
- 19.9 Behandlungsdauer, -intervalle und
-intensität
- 19.10 Grundlagen der Kurort- und Klima-
therapie
- 19.11 Grundlagen der Inhalationstherapie
- 19.12 Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalations-
therapie in Verbindung mit anderen physikalisch-
therapeutischen Verfahren

Zur Verteilung auf die Fächer 1 - 19

100

Stundenzahl insgesamt:

2.230

=====

**B Praktische Ausbildung für Masseure und medizinische
Bademeister**

**Praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten
medizinischen Einrichtungen:**

- 1. Klassische Massagetherapie**
- 2. Reflexzonentherapie**
- 3. Sonderformen der Massagetherapie**
- 4. Übungsbehandlung im Rahmen der Massage
 und anderer physikalisch-therapeutischer
 Verfahren**
- 5. Elektro-, Licht- und Strahlen-
 therapie**
- 6. Hydro-, Balneo-, Thermo- und
 Inhalationstherapie**

Mindeststunden

800

=====

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 1 Abs. 3)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme
am Lehrgang in der Massage

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat in der Zeit

vom

bis

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister gemäß § 4 Abs. 1 und 2/§ 18 Satz 1 *) des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht - über die nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus - um _____ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung über die Ableistung
der praktischen Tätigkeit

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

ist in der Zeit

vom

bis

im Rahmen der Ausbildung für Masseure und medizinische Bademei-
ster nach § 7 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
erfolgreich als Praktikant tätig gewesen.

Die praktische Tätigkeit ist - nicht - über die nach dem Mas-
seur- und Physiotherapeutengesetz zulässigen Fehlzeiten hinaus -
um _____ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift(en) der Leitung

Unterschrift des Masseurs und
medizinischen Bademeisters,
Krankengymnasten oder
Physiotherapeuten

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu Artikel 1 § 10 Abs. 2)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Zeugnis
über die staatliche Prüfung
für Masseure und medizinische Bademeister

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach
§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vor
dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung
2. im mündlichen Teil der Prüfung
3. im praktischen Teil der Prüfung

" _____ "
" _____ "
" _____ "

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des Vorsitzenden des
Prüfungsausschusses)

Anlage 5
(zu Artikel 1 § 15)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

" _____ "

Name, Vorname

geboren am

in

erhält auf Grund des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes mit
Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

" _____ "

zu führen.

Ort, Datum

Siegel

(Unterschrift)

Begründung
Zu Artikel 1

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (MB-APrV) wird auf der Grundlage der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erlassen und löst die geltende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880) ab.

Die Rechtsverordnung regelt die Mindestanforderungen an die zweieinhalbjährige Ausbildung der Masseure und medizinischen Bademeister einschließlich der sechsmonatigen praktischen Tätigkeit im Anschluß an den Lehrgang, das Verfahren der staatlichen Prüfung, das amtliche Muster für das Prüfungszeugnis sowie für die Urkunden über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Verantwortlich für den Lehrgang nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes sind die Schulen für Masseure und medizinische Bademeister.

Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil (§ 2). Sie wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Zusammensetzung in der Verordnung festgelegt wird (§ 3). Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen nachweist (§ 4). Die Prüfungsfächer für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfungen sind in den §§ 5 und 6, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfungen in § 7 festgelegt.

Bestanden ist die Prüfung, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens "ausreichend" benotet ist (§ 10 Abs. 1). Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung jede Fächergruppe nach § 7 Abs. 1 und die Prüfung nach § 7 Abs. 2 einmal

wiederholen (§ 10 Abs. 3). Hat der Prüfling in der praktischen Prüfung eine Fächergruppe oder die Prüfung nach § 7 Abs. 2 oder die gesamte praktische Prüfung nicht bestanden, so muß er vor einer Wiederholungsprüfung an einer weiteren Ausbildung teilnehmen (§ 10 Abs. 4).

Im übrigen regelt die Verordnung die Folgen des Rücktritts von der Prüfung (§ 11), der Versäumnis (§ 12), von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 13), die Einsicht des Prüflings in die Prüfungsunterlagen sowie deren Aufbewahrung (§ 14).

Eine ausdrückliche Regelung für Personen, die als Inhaber eines Diploms oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die staatliche Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen, wird in § 16 getroffen. Hierzu gehören insbesondere Einzelheiten über die Vorlage der vom Antragsteller zu fordernden Nachweise, die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, das Recht, die im Heimat- oder Herkunftstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung, ggf. mit Abkürzung, zu führen sowie die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, sowie Artikel 10 bis 12 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG.

Die Verordnung lehnt sich rechtssystematisch an die Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Gesundheitsberufe mit Ausbildungen außerhalb der Hochschulen an, die in den letzten Jahren - zuletzt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088) - erlassen worden sind.

Im übrigen wird auf die Begründung zu dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie verwiesen.

Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 und 3 des Gesetzes das Nähere über die Ausbildung regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung "Allgemeiner Teil" Abschnitt Kosten zu dem genannten Gesetz (BT-Drs. 12/5887) im einzelnen dargelegten Kosten. Darüberhinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

Gemessen an den Gesamtkosten ist der Umfang der durch das Gesetz bewirkten Einzelpreisänderungen (Schulgebühren) geringfügig, so daß keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind, zumal sich Preiserhöhungen und Preissenkungen überdies teilweise kompensieren (vgl. a.a.O.).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 betrifft den Lehrgang für Masseure und medizinische Badermeister. In der Anlage 1, auf die verwiesen ist, sind unter Angabe der Stundenzahlen die Unterrichts- und Ausbildungsveranstaltungen aufgeführt, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist. Es handelt sich hierbei um Mindestanforderungen an die Ausbildung.

Im Interesse eines größeren Organisations- und Dispositionsrahmens der Schulen wurde darauf verzichtet, die Ausbildungsinhalte selbst zeitlich und sachlich den einzelnen Ausbildungsjahren zuzuordnen. Außerdem sind für den theoretischen und praktischen Unterricht eine bestimmte Anzahl Stunden zur freien Verteilung auf die Fächer vorgesehen. Damit soll eine möglichst praxisnahe

Ausbildung gewährleistet und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Schulen Rechnung getragen werden.

Für Umschüler sieht Absatz 1 Satz 2 eine Verkürzung der Mindeststundenzahlen vor. Diese ist in Relation zur Gesamtdauer des zweijährigen Lehrgangs zu setzen. Dabei ist so zu verfahren, daß der Unterricht sich auf alle Fächer in der Anlage 1 erstreckt, die Stundenzahlen der einzelnen Fächer jedoch entsprechend zu reduzieren sind.

Absatz 2 Satz 1 soll sicherstellen, daß im Rahmen der Unterrichtsveranstaltungen die praktischen Unterrichtsanteile nicht vernachlässigt werden, ohne eine bestimmte Stundenzahl für den praktischen Unterricht festzuschreiben.

Absatz 2 Satz 2 regelt, daß die praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen am Patienten erfolgen soll. Dies bedeutet nicht, daß der Schüler während der gesamten praktischen Ausbildung ausschließlich am Patienten tätig ist. Selbstverständlich zählen zur praktischen Ausbildung "am Patienten" auch vor- und nachbereitende Tätigkeiten wie zum Beispiel Dokumentation oder Gerätepflege.

Absatz 3 regelt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs und verweist auf das in der Anlage 2 vorgeschriebene amtliche Muster der vom Schüler beizubringenden Bescheinigung der Schule.

Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "regelmäßig" und "erfolgreich" steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, wobei die Voraussetzung der Regelmäßigkeit im allgemeinen erfüllt ist, wenn normale Fehlzeiten nicht oder nur unwesentlich überschritten sind. Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn die zu beobachtenden Leistungen des Schülers seine grundsätzliche Eignung für den angestrebten Beruf erkennen und das Bestehen der Prüfung erwarten lassen. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor oder bestehen begründete Zweifel, ist die Bescheinigung zu ver-

sagen, so daß unter Umständen eine Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich wird.

Die Art und Weise der Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme ist der Schule überlassen. Sie kann zu dem Zweck auch bestimmte Leistungskontrollen durchführen oder das Erreichen bestimmter Noten in Nichtprüfungsfächern als Voraussetzung der Erteilung der Bescheinigung festschreiben. Eine allgemeine Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen und regelmäßigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen des Lehrgangs bilden aber insbesondere die Aufzeichnungen, die die Schule während der Ausbildung über jeden Schüler führt.

Absatz 4 Satz 1 schreibt vor, daß die praktische Tätigkeit im Anschluß an den Lehrgang nicht später als ein Jahr nach Ablegung der Prüfung begonnen werden soll. Damit soll eine gewisse zeitliche Nähe zur schulischen Ausbildung hergestellt und erreicht werden, daß die praktische Tätigkeit der Vertiefung der eingeübten Fähigkeiten und Fertigkeiten dient.

Absatz 4 Satz 2 verweist auf die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Bereiche der praktischen Ausbildung, auf die sich auch die praktische Tätigkeit zu erstrecken hat.

Absatz 5 verweist auf die im Anschluß an den Lehrgang erforderliche sechsmonatige praktische Tätigkeit und bestimmt die Ziele, die damit erreicht werden sollen.

Die Ableistung der praktischen Tätigkeit ist nach Absatz 6 von der ausbildenden Stelle nach dem Muster der Anlage 3 zu bescheinigen. Für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Ableistung der praktischen Tätigkeit können die Länder entsprechende Kriterien festlegen.

Zu § 2:

Die staatliche Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil (Absatz 1). Die Fächer, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind jeweils in den §§ 5 und 6, die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung in § 7 festgelegt.

Nach Absatz 2 ist die Prüfung grundsätzlich bei der Schule abzu- legen, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Ausnahmen sind unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen zulässig.

Die Einführung einer Zwischenprüfung scheitert nicht nur an den begrenzten personellen Kapazitäten bei der Einrichtung von Prü- fungsausschüssen sowie an dem Erfordernis, daß auch die Zwi- schenprüfung eine staatliche sein müßte, wenn in ihr einzelne Fächer abschließend geprüft werden sollten. Auch das Gesetz, das den Lehrgang mit der Prüfung enden läßt, verbietet ihre Zweitei- lung. Darüberhinaus würden durch den erhöhten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt Bildung und Zusammensetzung des Prüfungs- ausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte, da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, ein Arzt sein, der entweder Medizinalbeamter ist oder von der Behörde eigens als Vorsitzender berufen wird (Absatz 1 Nr. 1 erste Altern.). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine andere fachlich geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden zu beauftragen (Absatz 1 Nr. 1 zweite Altern.).

Absatz 1 Nr. 2 (Beauftragter der Schulverwaltung) stellt eine Sonderregelung dar.

Absatz 1 Nr. 3 benennt die in den Prüfungsausschuß zu berufenden Fachprüfer. Ihre Auswahl bestimmt sich durch die Unterrichtung der zu prüfenden Fächer.

Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 Nr. 1 dar.

Nach Absatz 3 Satz 1 muß jedes Mitglied des Prüfungsausschusses einen oder mehrere Stellvertreter haben. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach Absatz 3 Satz 2 Aufgabe der zuständigen Behörde.

Nach Absatz 4 kann die zuständige Behörde nach freiem Ermessen Sachverständige und Beobachter, z.B. Unterrichtskräfte, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsausschusses sind, zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Zu § 4:

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft aufgrund seiner Leitungsfunktion der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule (Absatz 1). Er setzt auch die Prüfungstermine fest.

Der Antragsteller hat u.a. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 3 vorzulegen. Eine abweichende Regelung für Umschüler ist nicht erforderlich, da sich der Vordruck der Bescheinigung (vgl. Anlage 2) sowohl auf den regulären als auch auf den nach § 18 Satz 1 des Gesetzes verkürzten Lehrgang bezieht. Bei Vorlage der geforderten Nachweise hat der Schüler einen Rechtsanspruch auf Zulassung (Absatz 2).

Bei der Festsetzung des Prüfungsbeginns und der Mitteilung der Prüfungstermine sollen im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und einer rechtzeitigen Unterrichtung des Prüflings bestimmte Mindestfristen eingehalten werden (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3). In besonderen Ausnahmefällen können die genannten Fristen auch über- bzw. unterschritten werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt den schriftlichen Teil der Prüfung. Er erstreckt sich auf die in Absatz 1 genannten Fächergruppen. Im Interesse einer möglichst objektiven Prüfung wird die schriftliche Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen vorgeschrieben. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgesehen.

Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden (Absatz 1).

Bei der Notengebung stimmt sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit den Fachprüfern ab (Absatz 2 Satz 2 und 3).

Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jeder Aufsichtsarbeit mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat (Absatz 2 Satz 4).

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt die mündliche Prüfung. Neben den Prüfungsfächern (Nummer 1 und 2) sind in Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der mündlichen Prüfung und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin festgelegt.

Absatz 2 regelt die Bildung der Note für den mündlichen Teil der Prüfung. Voraussetzung des Bestehens der mündlichen Prüfung ist, daß jedes Fach mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

Nach Absatz 3 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag hin die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung zulassen. Die störungsfreie Durchführung der Prüfung darf dadurch nicht gefährdet werden. Ein Antrag ist in der Regel begründet, wenn es sich um Schüler der jeweiligen

Schule oder um Personen handelt, die in der Ausbildung des Berufs an der jeweiligen Schule tätig sind.

Zu § 7:

Die Absätze 1 und 2 regeln den praktischen Teil der Prüfung. Die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben setzt eine gründliche Beherrschung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, auf die es bei der späteren Berufsausübung entscheidend ankommt.

Absatz 1 enthält in den Nummern 1 und 2 das erste Teilgebiet der praktischen Prüfung, das alle Bereiche der späteren Berufstätigkeit umfaßt. Daneben regelt Absatz 1 Einzelheiten über Form und Dauer der Prüfung der einzelnen Fächer und die Anzahl der Prüflinge in einem Termin.

Absatz 2 Satz 1 regelt die praktische Prüfung am Patienten. Der Prüfling soll zeigen, daß er seine Kenntnisse auch an einem Patienten praktisch umsetzen kann. Deshalb ist der Verzicht auf einen Patienten und der Einsatz einer zugewiesenen Person nur in den Ausnahmefällen, in denen ein Patient nicht zur Verfügung steht, möglich.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist dem Prüfling der Patient von einem Fachprüfer zuzuweisen. Die Zuweisung erfolgt im Einverständnis mit dem Patienten und dem ihn behandelnden Arzt. Die Prüfungsdauer ist auf 60 Minuten begrenzt (Satz 3).

Absatz 3 regelt die Bildung der Note für den praktischen Prüfungsteil. Voraussetzung des Bestehens der praktischen Prüfung ist, daß die Note für jede Fächergruppe des Absatzes 1 sowie die Note für die Prüfung nach Absatz 2 mindestens "ausreichend" beträgt. Bei der Festlegung der Gesamtnote ist dem Prüfungsausschuß ein Entscheidungsspielraum eingeräumt.

Zu § 8:

Die Niederschrift dient der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und sichert die Möglichkeit einer eventuellen späteren Überprüfung des Prüfungsvorganges.

Zu § 9:

Für die Benotung der Prüfungsleistungen ist das in den vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgesehene Notensystem übernommen worden, welches den in den anderen Ausbildungsbereichen üblichen Grundsätzen weitgehend entspricht.

Zu § 10:

Voraussetzung für das Bestehen der staatlichen Prüfung ist, daß alle Teile der Prüfung bestanden wurden (Absatz 1). Dies ist der Fall, wenn der Prüfling in jedem Teil der Prüfung mindestens "ausreichende" Leistungen erbracht hat.

Im Falle des Bestehens der Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach dem amtlichen Muster der Anlage 4, in dem die Prüfungsnoten einzutragen sind. Besteht der Prüfling nicht, so erhält er vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung mit den erforderlichen Angaben (Absatz 2 Satz 2).

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung sowie in der praktischen Prüfung jede Fächergruppe nach § 7 Abs. 1, die Prüfung nach § 7 Abs. 2 oder die gesamte praktische Prüfung kann einmal wiederholt werden (Absatz 3).

Einer weiteren Ausbildung muß sich der Prüfling unterziehen, der in einem Teil der praktischen Prüfung (vgl. oben) oder in der gesamten praktischen Prüfung versagt hat (Absatz 4 Satz 1). Um ungerechtfertigte Verzögerungen - meist zum Nachteil des Prüf-

lings - zu vermeiden, muß eine Wiederholungsprüfung grundsätzlich jeweils spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen werden (Absatz 4 Satz 2 bis 4).

Eine allgemeine Vorschrift, wonach bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung auch die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zu berücksichtigen ist, wurde nicht aufgenommen. Die einzelnen Prüfer, die nach Möglichkeit auch die Lehrkräfte der Prüflinge sein sollen (§ 3 Abs. 1) und den einzelnen Kandidaten daher kennen, werden bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen der Prüfungs- und der Ausbildungsleistung die Bewährung des Schülers während der Ausbildung zugunsten des Prüflings in die Wertung oder Leistung des Prüflings in den einzelnen Teilen und Fächern mit einfließen lassen.

Zu den §§ 11 - 14:

Die Vorschriften betreffen die Folgen des Rücktritts von der Prüfung, des Versäumens oder Nichteinhaltens eines Termins zur Prüfung oder zur Abgabe einer Prüfungsarbeit und von Ordnungsverstößen sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen und deren Aufbewahrung. Sie entsprechen den Vorschriften für andere nichtärztliche Heilberufe.

Die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach der Verordnung regeln sich nach dem Gesetz. Hiernach führen die Länder das Gesetz durch und bestimmen die zuständigen Behörden.

Die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung nach § 11 Abs. 1 liegt im Ermessen des Prüfungsvorsitzenden. Im Rahmen dieser Entscheidung hat er die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender ärztlicher Bescheinigungen sorgfältig zu prüfen.

Zu § 15:

Entsprechend der Ermächtigung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes wird ein amtliches Muster gemäß Anlage 5 für die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorgeschrieben.

Zu § 16:

Es handelt sich um die nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Masseure und medizinische Bademeister, die Inhaber eines Diplomes oder Prüfungszeugnisses aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Zu Artikel 2 bis 5

Es handelt sich um die nach den Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 erforderlichen Regelungen über das Verfahren bei der Erlaubniserteilung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Logopäden, Rettungsassistenten und Orthoptisten, die Inhaber eines Diplomes, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind. Die zugrundeliegenden Ermächtigungen in den jeweiligen Gesetzen sind durch das Heilberufsänderungsgesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) ergänzt worden.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und Masseure und medizinische Bademeister.

Ausbildungen für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden, sind nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen (§ 16 Abs. 2 MPhG).

04.11.94

Beschluß

des Bundesrates

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe (HeilBÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 7 Abs. 3 Satz 3

§ 7 Abs. 3 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

'Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Fächergruppe des Absatzes 1 mindestens mit "ausreichend" und dabei kein Fach schlechter als "mangelhaft" sowie die Prüfung nach Absatz 2 mindestens mit "ausreichend" benotet werden.'

Begründung:

Im Interesse des Patientenschutzes kann eine Leistung in der praktischen Prüfung nicht als bestanden gelten, wenn die Leistung in einem Fach "ungenügend" war. In solchen Fällen darf ein Notenausgleich innerhalb der Fächergruppen nicht möglich sein.

